
Ausführliches Verzeichnis der
Guttentagschen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

— Text Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —
welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zu-
verlässigen Gesetzestexten und in mustergültiger
Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem
Sachregister.

Gutentagsche Sammlung
Nr. 10. Preussischer Gesetze. Nr. 10.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Einkommensteuergesetz.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

A. Fernow,

Beh. Oberfinanzrat u. vortr. Rat im Finanzministerium.

Sechste völlig neubearbeitete Auflage.



Berlin 1907.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	VII
Einkommensteuergesetz.	
I. Steuerpflicht.	
1. Subjektive Steuerpflicht. §§ 1—3	1
2. Objektive Steuerpflicht.	
A. Allgemeine Grundsätze. §§ 4—10	32
B. Besondere Vorschriften.	
a. Einkommen aus Kapitalvermögen. § 11	84
b. Einkommen aus Grundvermögen. § 12	93
c. Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues. § 13	110
d. Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen usw. § 14	125
e. Einkommen der Aktiengesellschaften usw. §§ 15, 16	144
II. Steuerfähe.	
1. Steuertarif. §§ 17, 18	164
2. Ermäßigung der Steuerfähe. §§ 19, 20	167
III. Veranlagung.	
1. Ort der Veranlagung. § 21	179
2. Vorbereitung der Veranlagung. §§ 22—24	182
3. Steuererklärungen. §§ 25—31	198
4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung. §§ 32—42	218

VI

Inhaltsverzeichnis.

5. Rechtsmittel	Seite
a. Allgemeine Bestimmungen. §§ 43, 44	259
b. Einspruch. § 45	269
c. Berufung. §§ 46—48	277
d. Beschwerde. §§ 49—54	283
6. Geschäftsordnung der Kommissionen. §§ 55—59	288
IV. Oberaufsicht. § 60	304
V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres. §§ 61—66	305
VI. Steuererhebung. §§ 67—71	357
VII. Strafbestimmungen. §§ 72—76	372
VIII. Kosten. §§ 77, 78	386
IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts. §§ 79—82	397
X. Schlußbestimmungen. §§ 83—88	402
Anhang.	
I. Allgemeiner Steuertarif	411
II. Steuertarif für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	413
III. Staatsvertrag vom 21. Juni 1899 mit Österreich wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen und Allgemeine Verfügung zur Ausführung desselben vom 21. April 1900	415
Sachregister	426

Einleitung.

Durch die Novelle vom 19. Juni 1906 ist das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in einigen Punkten abgeändert worden.

Zwar hat sich jenes bedeutame Gesetz, welches Preußen dem großen Reformator der direkten Besteuerung im Staat wie in den kommunalen Verbänden, dem verewigten Finanzminister von Miquel, verdankt, in nunmehr fünfzehnjähriger Anwendung im ganzen wohl bewährt und seine Aufgaben, welche ihm nach dem Miquelschen Reformplane zufielen, in durchaus befriedigender Weise zu lösen vermocht. In welchem Umfange ihm letzteres gelungen ist, wird in der Begründung zum Entwurf der Novelle (Drucksachen des Abg. 1905/06 Nr. 9) in überzeugender Weise nachgewiesen. Deshalb hat die Novelle mit gutem Grunde an den eigentlichen Fundamenten des Gesetzes nicht gerüttelt, sich vielmehr darauf beschränkt, es auf derselben Basis auszubauen und vereinzelte Verbesserungen, welche sich im Laufe der Anwendungszeit als wünschenswert gezeigt hatten, anzubringen. Die vorgenommenen Abänderungen beziehen sich teils auf die materiellen Veranlagungsgrundsätze, teils auf einzelne Punkte des Verfahrens.

I. Unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Besteuerung der mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten und Erwerbzwecken dienenden Personenvereine, ist zunächst die Steuerpflicht auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und auf alle Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablass im kleinen ausgedehnt worden.

A. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung hatten in dem Gesetze vom 24. Juni 1891 keine Erwähnung finden können, weil das Reichsgesetz, auf welchem sie beruhen, erst am 20. April 1892 ergangen ist. Die Novelle nimmt sie unter die Zahl der steuerpflichtigen, nichtphysischen Personen auf, soweit nicht ihre Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind, oder ihre Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken verwendet werden. Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt aber nicht nach den Grundsätzen für die Berechnung des Einkommens der anderen steuerpflichtigen nichtphysischen Personen, sondern es gilt nach der Novelle als Einkommen der Gesellschaft m. b. H. der erzielte Geschäftsgewinn, der nach denjenigen Grundsätzen zu berechnen ist, welche für die Feststellung des Einkommens aus Handel und Gewerbe physischer Personen gelten.

Die Besteuerung des Einkommens der Gesell-

schaften mit beschränkter Haftung erfolgt im übrigen nach einem höheren, in § 18 des Gesetzes besonders für die Gesellschaften m. b. H. aufgestellten Steuertarif. Dagegen wird nach § 71 des Gesetzes von Steuerpflichtigen, welche Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt.

B. Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- und hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im Kleinen unterlagen bisher der Steuerpflicht nur insoweit, als sie unter der Form einer an sich steuerpflichtigen Aktiengesellschaft, oder eines Konsumvereins mit juristischer Persönlichkeit und mit offenem Laden, oder einer eingetragenen Genossenschaft mit über den Kreis der Mitglieder hinausgehendem Geschäftsverkehr betrieben wurden. Die Novelle unterwirft sie ausnahmslos der Steuerpflicht, also auch dann, wenn ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinausgeht.

II. Im § 5 der Novelle sind die Bestimmungen über die von der Besteuerung ausgeschlossenen Einkommensteile in einigen Punkten erweitert worden. Hervorzuheben ist insbesondere die Vorschrift in Nr. 3, nach welcher, wie bisher schon das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und

Gemeinenstandes, künftig auch die Befoldung derjenigen Offiziere, welche das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Dienst Einkommen beziehen, von der Besteuerung ausgeschlossen bleibt. Ebenso bleiben künftig von der Besteuerung ausgeschlossen die aus einer Krankenversicherung den Versicherten zustehenden Leistungen (Nr. 6) und die Zinsen der bei landchaftlichen oder anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds, soweit die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig ist (Nr. 7).

III. Neu geordnet sind im § 8 des Gesetzes die Bestimmungen über die zulässigen Abzüge. Indessen beschränkt sich die Neuordnung im wesentlichen auf eine anderweite Gruppierung. Materieell neu ist jedoch, daß künftig als Werbungskosten auch anzusehen sind:

- a) die Beiträge zu öffentlichen Ver- und Entwässerungsverbänden, sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind;
- b) die von dem Grundeigentume dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Bis zur gleichen Höhe werden in den Gutsbezirken als Werbungskosten die realen Kommunalsteuern und die neben ihnen

bestehenden Gutslasten angesehen; die letzteren gelangen dabei mit 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in Ansatz;

c) die Beiträge zu den Berufsammern.

Von dem Gesamteinkommen sind künftig außer den bisher schon zugelassenen Abzügen auch in Abzug zu bringen:

a) dauernde Lasten, die auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen;

b) Versicherungsprämien, welche für Versicherung eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen;

c) die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

IV. Völlig neugestaltet sind die Bestimmungen über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der physischen Personen im § 9 des Gesetzes. Die bisher geltende Unterscheidung zwischen feststehenden und unbestimmten oder schwankenden Einnahmen und Ausgaben ist aufgegeben. Die Veranlagung erfolgt künftig allgemein nach dem Ergebnisse des

dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs, und insoweit für eine Einnahmequelle ein Jahresergebnis nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage. Nur das Einkommen der physischen Personen aus Handel, Gewerbe und Bergbau und aus Land- und Forstwirtschaft wird nach dreijährigem Durchschnitt veranlagt, falls der Steuerpflichtige in geordneter Weise Bücher führt. Ebenso wird das Einkommen der nichtphysischen Personen allgemein nach dem dreijährigen Durchschnitt berechnet.

V. Im § 11, der das Einkommen aus Kapitalvermögen behandelt, ist eine sachliche Änderung insofern vorgesehen, als dort unter lit. b nur noch die Gewinnanteile der Kommanditisten bei Kommanditgesellschaften auf Aktien als zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehörig aufgeführt sind, während die Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen jetzt im § 13 Nr. 3 des Gesetzes ausdrücklich als zum Einkommen aus Handel und Gewerbe gehörig bezeichnet sind.

VI. Für das Einkommen aus Waldstücken, welche nicht nach einem forstmäßigen Plane bewirtschaftet werden, trifft § 12 die neue Bestimmung, daß die Ergebnisse von Abtrieben als steuerpflichtiges Einkommen nicht anzunehmen sind, wenn und soweit

dieselben sich in einem Jahr auf mehr als den zehnten Teil des Wertes des vorhandenen Holzes erstrecken.

VII. Die Vorschriften über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der nichtphysischen Personen (§ 15) sind — abgesehen von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vgl. oben I A — die gleichen wie früher geblieben. Neu ist jedoch die Bestimmung im Absatz 2 des § 15, daß bei Kommanditgesellschaften auf Aktien derjenige Teil der Überschüsse, welcher an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Lantieme verteilt wird, nicht als Einkommen der Gesellschaft gilt (vgl. Nr. V). Der neu hinzugefügte Schlußsatz des § 15 soll Schwierigkeiten beseitigen, welche bei der Heranziehung der zu einem Staatssteuerfaze nicht veranlagten nichtphysischen Personen zur Gemeindeeinkommensteuer hervorgetreten waren. (Vgl. Entsch. d. OBG. Bd. 44 S. 9.)

Der von der Novelle neu aufgenommene § 16 regelt die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie oben unter I A angedeutet. § 18 enthält den neu aufgestellten, ausschließlich für diese Gesellschaften geltenden Steuertarif.

VIII. In § 19 sind die Bestimmungen zugunsten solcher Steuerzahler, welche Kinder oder andere Angehörige zu unterhalten haben, wesentlich erweitert.

IX. Nach § 23 ist bei der Personenstandsaufnahme künftig auch Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis anzugeben. Außerdem sind nunmehr nach Absatz 3 dieses Paragraphen die Arbeitgeber verpflichtet, über das von ihnen ausgehende Einkommen ihrer Arbeitnehmer, sofern es den Betrag von jährlich 3000 Mark nicht übersteigt, der Gemeindebehörde Auskunft zu geben.

X. Im § 26 ist durch eine veränderte Fassung zum Ausdruck gebracht, daß der Vorsitzende der Veranlagungskommission in der Wahl des Zeitpunktes für den Erlaß der besonderen Aufforderungen zur Steuererklärung nicht beschränkt ist.

XI. Im § 30 ist eine neue Bestimmung aufgenommen, welche die Fälle regelt, in denen der gesetzliche Vertreter eines Steuerpflichtigen durch rechtswirksame Verfügung von der Verwaltung des Vermögens ausgeschlossen ist.

XII. Der Rechtsnachteil des Verlustes der Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung ist abgeschafft (§ 31). Der Säumige verwirkt dafür jetzt einen Zuschlag von 5% der veranlagten Steuer. Die Frist für die auf nochmalige Aufforderung abzugebende Steuererklärung ist auf zwei Wochen herabgesetzt.

XIII. In den §§ 39 bis 41 sind die bisher schon geltenden Vorschriften der Ausführungsanweisung über das bei Prüfung der Steuererklärungen zu beobachtende Verfahren gesetzlich formuliert.

XIV. Nach der neuen Vorschrift in § 42 Abs. 2 kann die Ausfertigung der Benachrichtigungsschreiben über das Ergebnis der stattgehabten Veranlagung für die mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagten Steuerpflichtigen mit den Steuerzetteln verbunden und nebst der Zustellung dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande übertragen werden. Die dazu erforderlichen Formulare werden den Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate geliefert.

XV. Neu geordnet ist das Rechtsmittelverfahren für die Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark, denen künftig als erstes Rechtsmittel der Einspruch an die Veranlagungskommission und als letztes die Berufung an die Berufungskommission gegeben ist. Dagegen behalten die Steuerpflichtigen mit höherem Einkommen die bisherigen Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission und der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht.

XVI. Die neue Fassung des jetzigen § 62 gestattet eine Erhöhung des Steuersatzes im Laufe des Jahres nicht nur, wie der frühere § 57, im Falle einer Erbschaft, sondern auch in den Fällen des Überlassungsvertrages, der Schenkung, des Anfalls eines Fideikommisses oder Vermächtnisses.

XVII. Die Voraussetzungen für den Anspruch einer Steuerermäßigung im Laufe des Steuerjahres sind insofern erleichtert, als künftig schon die Verminderung um den fünften Teil des veranlagten Einkommens den Ermäßigungsantrag begründet und

überdies ohne Rücksicht auf den Betrag der Verminderung des Einkommens die Ermäßigung in allen Fällen gewährt wird, in denen das wegfallende Einkommen anderweit zur Steuer herangezogen wird (§ 63). Ermäßigungsanträge aus § 63 sind aber künftig an eine Frist geknüpft; sie sind nur noch zulässig bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Schlusse desjenigen Steuerjahrs, in welchem die Einkommensverminderung eingetreten ist (§ 65 Absf. 2).

XVIII. Im § 65 Absf. 3 sind die Funktionen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission im Verfahren bei Behandlung der Zu- und Abgänge entsprechend den bisher schon für die Ergänzungssteuer gültigen Vorschriften anderweit geregelt.

XIX. Außer dem Veranlagten haftet nach § 68 Absf. 2 künftig auch seine Ehefrau, deren Einkommen ihm zugerechnet worden ist, für den auf dasselbe nach Verhältnis zum veranlagten Gesamteinkommen entfallenden Teil der veranlagten Einkommensteuer.

XX. Für die Beschwerde gegen Festsetzung einer Nachsteuer im Strafverfahren ist in § 73 Absf. 3 eine Ausschlussfrist von vier Wochen neu eingeführt.

XXI. In § 78 ist vorgesehen, Reisekosten und Tagegelder künftig nur noch den Mitgliedern der Veranlagungs- und Berufungskommissionen, den Mitgliedern der vereinigten Voreinschätzungskommissionen dagegen für ihre Teilnahme an den Sitzungen Versäumnisgebühren zu gewähren.

XXII. In § 85 ist durch eine neue Fassung klar gestellt, daß, wenn ein Steuerpflichtiger überhaupt unveranlagt geblieben ist, seine Verpflichtung zur Entrichtung der dem Staate entgangenen Steuer innerhalb der im Gesetze bestimmten dreijährigen Frist ohne Einschränkung besteht, während eine nachträgliche Erhöhung einer zu niedrigen Veranlagung nur dann zulässig ist, wenn nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel ermittelt werden, welche eine höhere Veranlagung rechtfertigen.

XXIII. Durch § 86 endlich ist dem Finanzminister die Ermächtigung gegeben, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen von der Nachforderung geringfügiger Steuerbeträge abzusehen ist.

Einkommensteuergesetz

in der Fassung der Bekanntmachung v. 19. Juni 1906.

Gesetz-Sammlung von 1906 Seite 241.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1906.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß¹⁾ der Insel Helgoland,²⁾ was folgt:

1) Durch das Gesetz betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den Hohenzollernschen Landen vom 2. Juli 1900 (S. S. 252) ist das Einkommensteuergesetz auch in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

2) Zu vgl. Anm. 74 zu Art. 83 d. U. Die Vorschriften im § 2 des Einkommensteuergesetzes finden jedoch auf die Angehörigen der Insel Helgoland insoweit Anwendung, als ihnen nicht die in diesem Landestelle bestehenden besonderen Steuergesetze entgegenstehen. DVB. v. 13. Dez. 98, Entsch. i. St. VII, 214.

I. Steuerpflicht.

1. Subjektive Steuerpflicht.

§ 1.

Einkommensteuerpflichtig sind:¹⁾

1. die preußischen Staatsangehörigen,²⁾ mit Ausnahme derjenigen,

Fernow, Einkommensteuergesetz. 6. Aufl.

- a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz²⁾ (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaat⁴⁾ oder in einem deutschen Schutzgebiete⁵⁾ wohnen oder sich aufhalten;⁶⁾
- b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen⁷⁾ Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.) haben;
- c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren⁸⁾ sich im Auslande⁹⁾ dauernd aufhalten.

Auf Reichs- und Staatsbeamte,¹⁰⁾ welche im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden¹¹⁾ direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;

- 2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,¹²⁾
 - a) welche, ohne in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz¹³⁾ zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche¹⁴⁾ einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
 - b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.) haben;
- 3. diejenigen Ausländer,¹⁵⁾ welche in Preußen einen Wohnsitz haben, oder sich daselbst des Erwerbes wegen¹⁶⁾ oder länger als ein Jahr aufhalten;¹⁷⁾

4. Aktiengesellschaften,^{1a)} Kommanditgesellschaften auf Aktien^{1b)} und Berggewerkschaften^{2a)} sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften,^{2b)} deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;^{2c)}
5. Vereine,^{2d)} einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;
6. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung^{2e)} (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 846), die zu 4, 5 und 6 genannten Vereinigungen,^{2f)} sofern sie in Preußen ihren Sitz haben.^{2g)}
 - Der Steuerpflicht unterliegen jedoch nicht diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 1. deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen^{2h)} in Preußen sind;
 2. deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind.²ⁱ⁾

1a) In § 1 des Gesetzes wird die unbeschränkte Steuerpflicht behandelt, welche grundsätzlich das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen erfasst. Vgl. zu Nr. 1–3: Art. 1 und zu Nr. 4–6: Art. 26 d. A.

1b) Die Bestimmungen des § 1 sind abgeändert durch Art. 1 des Vertrages mit Oesterreich vom 21. Juni 1899, abgedruckt im Anh. unter III. Zu vgl. auch Num. 5 und 12 zu diesem Paragraphen.

1 c) Nach dem Gesetz betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen vom 18. April 1900 (G.S. S. 259) ist der Finanzminister ermächtigt, mit Bezug auf Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staaten unterliegen, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zu den direkten Staatssteuern unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt wird.

Auf Grund dieser Ermächtigung ist durch F.M.G. v. 24. Juni 1901 Mitt.S. 43 S. 4 bestimmt worden, daß die vom japanischen Staate gewährten Besoldungen der in japanische Staatsdienste übergetretenen preußischen Staatsangehörigen bei der Berechnung ihres steuerpflichtigen Einkommens außer Ansaß zu lassen sind, auch wenn sie im übrigen der preußischen Einkommensteuer nach den Vorschriften im § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes unterliegen. Vgl. auch Art. 3 II 1 d. A.

1 d) Für die Fassung der Vorschriften des § 1 sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (BGBI. S. 119) bestimmend gewesen. Dieselben lauten in der dem § 2 Abf. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (BGBI. S. 63) entsprechenden Fassung wie folgt:

§ 1. Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in seinem Heimatsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

1 e) Veranlagungen, welche gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 oder gegen die Bestimmungen des Vertrages mit Oesterreich vom 21. Juni 1899 verstoßen, sind auch außerhalb des Rechtsmittelsweges auf entsprechende Reichsverde bzw. von Amtswegen durch Abgangstellung zu beseitigen. Vgl. Art. 86 I, Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 3.

1 f) Ob ein Steuerpflichtiger nach Maßgabe des Reichsgesetzes v. 13. Mai 1870 zu Unrecht zugleich in Preußen und in einem anderen Bundesstaate zu den direkten Steuern herangezogen ist, unterliegt nicht der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts; dessen Prüfung beschränkt sich darauf, ob die in der Berufungsentscheidung für Preußen getroffene Steuerfestsetzung dem bestehenden Rechte zuwiderläuft oder gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstößt. DVG.

2. Dez. 98, Entsch. i. St. VII, 206. Vgl. auch *OBG.* 2. Okt. 93 u. v. 23. Nov. 94, Entsch. i. St. II, 127; III, 137.

1g) Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten über das Besteuerungsrecht entscheidet nach Artikel 76 Abs. 1 der Reichsverfassung der Bundesrat.

1h) Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 enthält nur Bestimmungen zur Verhinderung einer örtlichen Doppelbesteuerung (in verschiedenen Bundesstaaten), nicht aber bezüglich mehrfacher Besteuerung desselben Einkommens in demselben Bundesstaat. *OBG.* v. 17. Nov. 93, Entsch. i. St. II, 318.

2a) Für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, v. 1. Juni 1870 (*BGBL.* S. 355) maßgebend. Vgl. *RA.* I zu Art. 1 d. A. Die wichtigsten hierher gehörigen Vorschriften dieses Gesetzes lauten wie folgt:

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3);
2. durch Legitimation (§ 4);
3. durch Verheiratung (§ 5);
4. für einen Deutschen durch Aufnahme und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation } (§§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5. Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations- bzw. Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegengesetzter Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt.

§ 18. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

2b) Durch die Verleihung eines preussischen Offizierspatentes oder durch Volation zum Militärgeistlichen wird gemäß § 9 des RG. v. 1. Juni 1870 die preussische Staatsangehörigkeit erworben. RRG. v. 28. Jan. 1888 und vom 29. Mai 1888, MittG. 23 S. 7.

Dagegen geht durch Versetzung zu den Offizieren à la suite der Armee oder durch Verabschiedung aus der preussischen Armee die preussische Staatsangehörigkeit nicht verloren. RRG. v. 7. Mai 1887.

2c) Durch die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate allein wird die Staatsangehörigkeit in Preußen nicht schon verloren. Unzweifelhaft kann man die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten zugleich besitzen. Vgl. DVG. v. 14. Juni 93, Entsch. i. St. II, 55. Siehe auch DVG. v. 26. Febr. 02, Entsch. i. St. X, 6 ff. und v. 28. Okt. 03, Entsch. i. St. XI, 4 ff.

2d) Ein Deutscher, der die Staatsangehörigkeit in Preußen und in einem anderen deutschen Bundesstaate besitzt und in einem jeden dieser beiden Staaten durch Innehabung einer Wohnung einen Wohnsitz begründet hat, unterliegt nach § 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes in Preußen der unbeschränkten subjektiven Steuerpflicht. Reichsgesetzlich ist jeder Heimatstaat, in dem ein Wohnsitz begründet ist, bezüglich des Einkommens aus Kapital-

vermögen und aus außerdeutschem Grundbesitz und Gewerbebetrieb in vollem Umfange zur Besteuerung berechtigt. Insoweit hat das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Doppelbesteuerung zugelassen. Zur Beseitigung derselben steht nur der Weg gegenseitiger Verständigung der beteiligten Bundesstaaten offen. Siehe § 2 des preuß. Ges. betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen v. 18. April 1900. Zu vgl. DRG. v. 2. Mai 03, Entsch. i. St. XI, 1, v. 28. Okt. 03, Entsch. i. St. XI, 5f. und v. 9. Nov. 04, Entsch. i. St. XII, 10.

2a) Mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland (§ 18 Abs. 2 des Reichsges. über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) ist eine effektive Auswanderung gemeint, d. h. eine Trennung von dem bisherigen Wohnsitz mit der Absicht, sich nicht bloß vorübergehend im Auslande aufzuhalten, sondern künftig seinen Wohnsitz im gewöhnlichen Sinne, also den Mittelpunkt seiner Tätigkeit und seiner Verhältnisse, im Auslande zu nehmen. DRG. v. 17. Jan. 95, Entsch. i. St. III, 181.

3a) Einen „Wohnsitz“ hat nach § 1 des RG. v. 13. Mai 1870 (siehe Anm. 1d zu diesem Paragraphen) ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. RA. 42a, b zu Art. 39 d. V. Diese reichsgesetzliche Legaldefinition ist für das Einkommensteuergesetz allein maßgebend; die etwa abweichenden Bestimmungen des Zivilrechts über den Begriff des Wohnsitzes bleiben außer Betracht. Vgl. DRG. v. 22. Dez. 92, Entsch. i. St. I, 83. Siehe auch den Artikel „Der Wohnsitz“ im Jahrg. XIX d. PrVBl. S. 265f. und die Ausführungen von Th. Claus in Schanz' Finanzarchiv Jahrg. V S. 157.

Als „Wohnung“ im Sinne der Legaldefinition ist nicht schon jedes nur zu einem zeitweiligen und vorübergehenden

Aufenthalt eingerichtete oder ausreichende Absteigequartier zu verstehen, sondern es gehört dazu, daß die Wohnräume zu dauerndem Aufenthalte eingerichtet sind und dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt standesgemäße Unterkunft gewähren. *RA.* 42a zu Art. 39 b. A. Die Eigenschaft der zu Wohnzwecken benutzten Räume als Wohnung kann aber nicht schon deshalb verneint werden, weil sie nicht unter allen Umständen für die Bedürfnisse des Besitzers ausreichen. *OBG.* v. 12. Okt. 04, *Entsch.* i. St. XII, 7. Ob ein Steuerpflichtiger seine an sich zu dauerndem Aufenthalt eingerichtete und geeignete Wohnung dauernd benutzen will, oder ob er sie bisher nur vorübergehend benutzt hat, ist nach dem hier in Frage kommenden Begriffe des Wohnsitzes nicht von Bedeutung. Zu vgl. *OBG.* v. 2. Mai 03, *Entsch.* i. St. XI, 3 und v. 12. Okt. 04, *Entsch.* i. St. XII, 7.

Ein einmal begründeter Wohnsitz kann daher auch bei vorübergehender oder selbst dauernder Abwesenheit vom Orte des Wohnsitzes beibehalten werden. Der Verlust des Wohnsitzes tritt erst ein, wenn ein Merkmal des im § 1 des *RG.* v. 13. Mai 1870 bestimmten Begriffs nicht mehr zutrifft, sei es das tatsächliche Innehaben einer Wohnung, sei es die Absicht, eine solche beizubehalten. Das „Innehaben“ einer Wohnung bedeutet die tatsächliche Herrschaft über die Wohnung mit dem ausschließlichen Verfügungsrechte.

Zu vgl. *RA.* 42a zu Art. 39 b. A.; *OBG.* v. 30. Nov. 93, *Entsch.* i. St. II, 340, v. 4. Okt. 95, *Entsch.* i. St. IV, 151, v. 26. April 97, *Entsch.* i. St. VI, 18, v. 22. Dez. 92, *Entsch.* i. St. I, 83, v. 2. Dez. 98, *Entsch.* i. St. VII, 209, v. 19. Jan. 99, *Entsch.* i. St. VII, 212, v. 5. Jan. 05, *Entsch.* i. St. XII, 2. Siehe auch § 21 des *Ges.* u. die Anmerkungen zu diesem.

Es erscheint nicht zweifelhaft, daß jemand eine Wohnung im Sinne des *Reichsges.* v. 13. Mai 1870 auch auf einem Schiffe haben kann und falls das Schiff in einem Flusse

dauernd fest verankert ist, durch das Innehaben der Wohnung am Standorte des Schiffes einen Wohnsitz im Sinne des zit. Reichsges. begründen kann.

Beim Seeschiffer gilt der Heimathafen, beim Binnenschiffer der Heimatsort als Domizil des Schiffes.

OVG. v. 26. Febr. 02, Entsch. i. St. X, 6. Siehe auch MittG. 43, S. 25.

Von der Wohnung begrifflich verschieden ist das Geschäftslokal eines Geschäftstreibenden. OVG. v. 26. Juni 01, Entsch. i. St. X, 4.

3b) Die Fähigkeit der Geschäftsunfähigen und der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, selbständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 8 ff. d. BGB.) Art. 39 Nr. 1 Abs. 2 d. A.

3c) Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig, wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnorte aus anderen Gründen für sich allein einen Wohnsitzwechsel, Art. 39 Nr. 1 Abs. 3 d. A. Aber Geistesranke, die auf vormundtschaftliche Anordnung dauernd in einer Irrenanstalt untergebracht sind, haben ihren Wohnsitz daselbst. HMG. v. 24. Juni 1889, MittG. 23 S. 13, OVG. v. 26. April 97, Entsch. i. St. VI, 18.

3d) Behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten, auswärts von den Eltern usw. unterhaltene Minderjährige begründen keinen besonderen Wohnsitz am Ausbildungsorte. Zu vgl. OVG. v. 22. Dez. 92, Entsch. i. St. I, 83.

3e) Durch die Hinzufügung des Satzes „§ 2 Abs. 3“ des Doppelbesteuerungsgesetzes ist zum Ausdruck gebracht, daß der dienstliche Wohnsitz dem Wohnsitz nach § 1 des Reichsgesetzes in dieser Hinsicht völlig gleich steht. Siehe Begründung zum Entwurf der Novelle vom 19. Juni 1906

zum Einkommensteuergesetz. Vgl. im übrigen über den Begriff des dienstlichen Wohnsitzes Anm. 7 zu diesem §.

4) Den Bundesstaaten steht das Reichsland Elsaß-Lothringen gleich. *RA.* 3 zu Art. 1 d. *A.*

5) Nach dem durch Gesetz vom 18. April 1900 (*GE.* S. 259) genehmigten Staatsvertrage mit Österreich vom 21. Juni 1899 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen (abgedruckt im Anh. unter III) ist hier hinzuzusetzen: „oder in Österreich“. Unter „Österreich“ sind die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der Krone Österreich zu verstehen. Siehe Art. 1 d. *A.* u. *RA.* 4 dazu.

6) Über die Art und Dauer des Aufenthalts als Vorbedingung der Zulässigkeit der Besteuerung fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen. Eine gewisse Stetigkeit und Dauer des Aufenthalts an demselben Ort oder wenigstens in dem Gebiete desselben Bundesstaates ist eine notwendige Vorbedingung für die Zulässigkeit der Besteuerung. *DVG.* v. 27. Juni 97, *Entsch.* i. *St.* VI, 19.

7) Als „dienstlicher Wohnsitz“ gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen. Art. 39 Nr. 2 d. *A.*

Der dienstliche Wohnsitz ist die dem Beamten zur Ausübung seines Berufs angewiesene Station, gleichviel, ob dieselbe mit dem nach zufälligen Umständen sich bestimmenden Orte, wo er Wohnung genommen hat, zusammentrifft oder nicht. Beschluß des Bundesrats Nr. 90 der Drucksachen für 1872 und § 390 der Protokolle. Vgl. a. *DVG.* v. 22. Okt. 02, *Entsch.* i. *St.* XI, 10 u. 15.

Einen dienstlichen Wohnsitz können nur in Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche haben, nicht z. *B.* ein Rechtsanwalt. *DVG.* v. 26. Juni 01, *Entsch.* i. *St.* X, 4.

Neben dem dienstlichen Wohnsitz kann der Offizier oder Beamte noch einen persönlichen Wohnsitz haben. Vgl. Anm. 4b zu § 21 des Ges.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, entscheidet der Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung zur Kenntnis des Beteiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versetzte an dem neuen Bestimmungsorte tatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandierung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Abjüng des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandierung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war. Art. 39 Nr. 2 d. A.

Über den dienstlichen Wohnsitz eines auf einem zur Reise nach außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffe eingeschifften Seeoffiziers vgl. DVG. v. 13. Dez. 99, Entsch. i. St. VIII, 4.

Durch kommissarische Abordnung eines Beamten wird ein dienstlicher Wohnsitz nicht begründet. DVG. v. 22. Okt. 02, Entsch. i. St. XI, 15.

Die unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten haben weder in Berlin noch anderswo ihren dienstlichen Wohnsitz. DVG. v. 28. Okt. 03, Entsch. i. St. XI, 17.

8) Bei Berechnung der zweijährigen Dauer werden die verschiedenen Abschnitte eines unterbrochenen Aufenthalts im Auslande nicht zusammengerechnet. Die Steuerpflicht lebt

wieder auf, sobald eine der beiden Voraussetzungen für die Befreiung fortfällt, also entweder ein Wohnsitz in Preußen begründet, oder der Aufenthalt im Auslande wieder angegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach den Vorschriften zu Nr. 1a oder b des Art. 1 d. A. ausschließen. Eine nur vorübergehende, z. B. besuchswelse Rückkehr nach dem Inlande unterbricht weder den Lauf der zweijährigen Frist, noch begründet sie den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht. Art. 1 Nr. 1 d. A. S. a. DVO. v. 17. Okt. 1900, Entsch. i. St. IX, 1.

9) „Ausland“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes bedeutet nur, „was nicht zum Bundesgebiet oder Schutzgebiet gehört“. DVO. v. 17. Jan. 93, Entsch. i. St. I, 118. Vgl. auch RA. 5 zu Art. 1 d. A.

10a) Die Bestimmung erstreckt sich auch auf Offiziere. Vgl. Art. 1 Nr. 1 Abs. 3 d. A.

10b) Reichs- oder Staatsbeamte, welche preussische Staatsangehörige sind und nach Aufgabe ihres bisherigen dienstlichen Wohnsitzes im Auslande keinen Wohnsitz in Preußen haben, sind in Preußen nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie sich, ohne einen Wohnsitz in Preußen, seit mehr als 2 Jahren im Auslande aufgehalten haben. DVO. v. 28. Okt. 03, Entsch. i. St. XI, 17.

11) Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung, deren Nachweis dem beteiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen. Art. 1 Nr. 1e Abs. 4 d. A. Über die bestehenden vertragsmäßigen Steuerbefreiungen der preussischen Berufskonsuln und Konsularbeamten im Auslande siehe die Zusammenstellung in Anl. II zum Bericht der Komm. d. WgG. bei Beratung des EStG. v. 24. Juni 1891.

12) Nach dem Staatsvertrage mit Oesterreich v. 21. Juni 1899 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen (abgedruckt im Anhang unter III) ist hier einzufügen:

Mit ihrem gesamten Einkommen unterliegen der preussischen Einkommensteuer diejenigen österreichischen Staatsangehörigen, welche, ohne in Oesterreich einen Wohnsitz zu haben:

- a) in Preußen wohnen, oder
- b) sich daselbst des Erwerbes wegen oder ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten.

13) Der Fall, in welchem ein Deutscher in seinem Heimatsstaate keinen Wohnsitz, aber in mehreren anderen Bundesstaaten mehrere Wohnsitze hat, ist im RG. vom 13. Mai 1870 nicht besonders erwähnt; auf ihn findet daher der § 1 des Ges. Anwendung und es ist mithin jeder Bundesstaat, in dem der Deutsche einen Wohnsitz hat, zur Besteuerung des gesamten Einkommens, abgesehen von den Bestimmungen in den §§ 3 und 4, berechtigt. Daß infolge hiervon Doppelbesteuerungen entstehen können, ist nicht zu verkennen. DVO. v. 8. Juni 99. Entsch. i. St. VIII, 1.

14) Zum „Deutschen Reiche“ in diesem Sinne gehören auch die Schutzgebiete. Zu vgl. § 6 Abs. 3 des RG. v. 15. März 1888 (RSBl. 1888 S. 71).

15a) Unter „Ausland“ und „Ausländer“ sind nur außerdeutsche Staaten und Angehörige derselben zu verstehen.

15b) Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten, sind mit ihrem Einkommen aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb der Einkommensteuer nicht unterworfen (siehe § 5 Nr. 2 d. Ges.).

16a) Mit dem Aufenthalt „des Erwerbes wegen“ braucht nicht immer ein Gewerbebetrieb verbunden sein. Gewerbebetrieb ist aber stets eine Beschäftigung um des Erwerbes willen. Es ist nicht Voraussetzung für die Steuerpflicht, daß der Betreffende des Erwerbes wegen nach Preußen gekommen ist, es ist allein entscheidend, daß er sich in Preußen des Erwerbes wegen aufhält. DVO. v. 28. Jan. 97, Entsch. i. St. VI, 294.

16b) Für die Zulässigkeit der Besteuerung anlässlich eines Aufenthalts des Erwerbes wegen ist eine gewisse Stetigkeit oder ständige Dauer desselben notwendige Vorbedingung. Sofern die Absicht des Aufenthaltnehmers von vornherein ersichtlich und erweislich auf ein nur vorübergehendes — dem Zeitmaße nach selbstverständlich nicht genau abgrenzbares — Verweilen gerichtet ist, dazu noch, unter Beibehaltung des vorhandenen ständigen Wohnsitzes im Auslande, und insoweit diese Absicht tatsächlich durchgeführt wird, kann ein derart vorübergehender Aufenthalt des Ausländers in Preußen die Steuerpflicht nicht begründen. *OBG.* v. 23. Dez. 97, *Entsch.* i. *St.* VI, 290.

16c) Aufenthalt eines Ausländers in Preußen des Erwerbes wegen ist nur bei einer mit der Absicht längerer Dauer und mit dem Hauptzweck der Erzielung eigenen Erwerbes unternommenen Aufenthaltsnahme in Preußen vorhanden. Die Steuerpflicht wird daher durch eine rein gelegentliche und vorübergehende, diesen Charakter während der ganzen Dauer des Aufenthalts an sich tragende Erwerbstätigkeit nicht begründet.

Die Aufstellung im Auslande gefertigter Maschinen in Preußen durch einen im Dienste der ausländischen Maschinenfabrik stehenden ausländischen Monteur begründet für letzteren keine Steuerpflicht in Preußen insofern Aufenthalt des Erwerbes wegen.

Der Umstand, daß ein Ausländer Mitglied des Aufsichtsrats einer in Preußen am Orte seines Wohnsitzes domizilierten Aktiengesellschaft ist und als solcher Lantienmen bezieht, ist nicht geeignet, die Annahme eines Wohnsitzes oder Aufenthalts des Erwerbes wegen in Preußen zu rechtfertigen.

Zu vgl. *OBG.* v. 7. April 00 und 28. Nov. 00, *Entsch.* i. *St.* IX, 3 und 7. Siehe auch *OBG.* v. 12. April 02, *Entsch.* i. *St.* X, 16 u. v. 6. Okt. 04, *Entsch.* i. *St.* XII, 11.

17a) Ausländer, welche weder in Preußen einen Wohnsitz haben, noch sich hier des Erwerbes wegen aufhalten, sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich länger als ein Jahr in Preußen aufhalten. Dieser mehr als einjährige Aufenthalt in Preußen muß ein ununterbrochener sein; es ist aber gleichgültig, ob er an demselben oder an verschiedenen Orten des Staates stattfindet. Durch eine nur vorübergehende Abwesenheit wird die einmal begründete Steuerpflicht des Ausländers nicht aufgehoben. Art. 1 Nr. 4 d. A.

17b) Die Steuerpflicht des Ausländers auf Grund des Wohnsitzes in Preußen geht mit der Aufgabe der Wohnung und hiermit des Wohnsitzes in die Steuerpflicht auf Grund des Aufenthalts über, wenn der frühere Wohnsitz mit mehr als einjähriger Aufenthaltnahme verbunden gewesen ist und der Aufenthalt in Preußen nach Aufhebung des Wohnsitzes fortgesetzt wird. Die Fortsetzung des Aufenthalts wird durch zeitweilige Abwesenheit außerhalb Preußens nicht aufgehoben. DRG. v. 10. Jan. 01, Entsch. i. St. IX, 9.

18a) Eine Aktiengesellschaft ist eine solche Gesellschaft, bei der sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. § 178 des HGB. v. 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219).

18b) Die Veranlagung einer Aktiengesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister ist unzulässig. DRG. v. 25. Juni 02, Entsch. i. St. XI, 196.

18c) Für die subjektive Steuerpflicht einer Aktiengesellschaft ist der Umstand, daß sie sich in Liquidation befindet, bedeutungslos. DRG. v. 16. Nov. 94, Entsch. i. St. III, 117; v. 31. Mai 00, Entsch. i. St. IX, 244.

18d) Zum Begriff einer Aktiengesellschaft gehört es keineswegs, daß sie ein Geschäft betreibt; auch nach dem Wortlaut des § 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes ist es, damit der die Steuerpflicht bedingende Tatbestand zutrifft, nicht erforderlich, daß die Aktiengesellschaft eine ge-

werbliche, ja überhaupt irgendetwelche Tätigkeit entfaltet. *OVG.* v. 10. Jan. 96, *Entsch. i. St. V.*, 17, v. 31. Jan. 95, *Entsch. i. St. IV.*, 358; v. 30. Nov. 04, *Entsch. i. St. XII.*, 260 ff.

18e) Eine englische als *company limited by shares* gebildete Gesellschaft ist im Sinne des deutschen Rechts als Aktiengesellschaft zu behandeln. *OVG.* v. 11. Okt. 93, *Entsch. i. St. II.*, 249, v. 18. Dez. 94, *Entsch. i. St. III.*, 163.

18f) Durch die bloße Veränderung der Firma, des Sitzes und der Höhe des Grundkapitals wird der Fortbestand einer Aktiengesellschaft nicht berührt. *OVG.* v. 2. Mai 03, *Entsch. i. St. XI.*, 198.

19) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinschaftlichen Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter). Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien haftet den Gesellschaftsgläubigern mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt, während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen. Art. 161, 320 des *HGB.* v. 10. Mai 1897 (*RGBl. S.* 219).

20a) Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft. § 94 *ABG.* v. 24. Juni 1865 (*GS. S.* 705).

20b) Eine Verschiedenheit in der steuerlichen Behandlung der Gewerkschaften des älteren und solcher des neueren Rechts ist nicht gerechtfertigt. *OVG.* v. 17. Nov. 93, *Entsch. i. St. II.*, 318.

Zu vgl. auch *OVG.* v. 27. Sept. 93 (Überlassung der Grubenselder an eine andere Gesellschaft zur Ausbeutung),

Entsch. i. St. II, 205, v. 9. Juni 94 (Ausbeutung von Soolquellen und Salinenbetrieb), Entsch. i. St. III, 65, v. 25. Nov. 97 (Ausbeutung von Soolquellen in Niederhessen), Entsch. i. St. VI, 263, v. 28. Nov. 95, (Steuerpflicht von Gewerkschaften im Liquidationszustande), Entsch. i. St. V, 16 Anm.

20c) Eine Bergwerks-gesellschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865 eine Gewerkschaft nicht war, auf welche auch die in diesem Gesetze geregelte Gewerkschaftsform nicht Anwendung finden kann, ist der Einkommensteuerpflicht nicht unterworfen. DVO. v. 21. Febr. 94, Entsch. i. St. III, 9.

20d) Eine preussische Berggewerkschaft ist, solange sie als solche besteht, trotz Einstellung des Bergwerkbetriebs, zur Besteuerung heranzuziehen. DVO. v. 3. März 04, Entsch. i. St. XII, 267.

21) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorstoß- und Kreditvereine;
2. Rohstoffvereine;
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Ablassgenossenschaften, Magazinvereine);
4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften);
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablass im Kleinen (Konsumvereine);
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung;
7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsges. v. 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55).

22a) Eingetragene Genossenschaften, welche nicht zu den unter Nr. 5 im § 1 des Einkommensteuerges. bezeichneten Vereinen gehören, sind steuerfrei, solange sie die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit statutenmäßig und tatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Art. 26 Nr. 3 d. A.

22b) Die Unterlagen für die Feststellung der Tatsache, daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, sind von der Steuerbehörde von Amtswegen zu beschaffen. OVG. v. 1. Juli 97, Entsch. i. St. VI, 218 u. v. 29. Nov. 93, Entsch. i. St. II, 372 Anm. Sofern hiernach die Einkommensteuerpflicht einer eingetragenen Genossenschaft von vornherein unbedenklich zu verneinen ist, bedarf es eines weiteren Verfahrens, insbesondere einer Aufforderung des Vorstandes zur Abgabe der Steuererklärung, nicht. Art. 52 II d. A.

22c) Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist. Beispielsweise werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waren oder Produkte an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnimmt oder zum Zwecke des Verkaufs ankauft. Art. 26 Z. 3 Abs. 1 d. A. Zu vgl. OVG. v. 17. April 93, Entsch. i. St. I, 324, v. 31. Mai 93, Entsch. i. St. II, 28, v. 24. Jan. 94, Entsch. i. St. II, 368, v. 29. Nov. 93, Entsch. i. St. II, 372 Anm., v. 24. Jan. 94, Entsch. i. St. II, 375 Anm., v. 9. April 95, Entsch. i. St. IV,

49, v. 21. Sept. 97, Entsch. i. St. VI, 234, v. 15. April 98, Entsch. i. St. VII, 66, v. 6. Jan. 99, Entsch. i. St. VII, 235, v. 30. Sept. 99, v. 24. Nov. 99, Entsch. i. St. VIII, 146 u. 149, v. 22. Mai 01, Entsch. i. St. X, 201, v. 25. Mai 04, Entsch. i. St. XII, 255. Siehe auch *FRG.* v. 19. Jan. 1901 *Mittb.* 42, S. 6.

22d) Treffen die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Unterscheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt. Art. 26 Z. 3 Abs. 3 b. A. Vgl. auch *DBG.* v. 25. Mai 04, Entsch. i. St. XII, 282.

23) Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- und hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ab- laß im Kleinen sind steuerpflichtig, ohne daß es darauf ankommt, ob ihr Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mit- glieder sich beschränkt oder darüber hinausgeht. Gleich- gültig ist ferner, in welchen rechtlichen und geschäftlichen Formen der Verein betrieben wird, ob er z. B. eine ein- getragene Genossenschaft oder ob er eine der Rechtsfähig- keit entbehrende Personenvereinigung ist, ob er einen offenen Laden unterhält oder nicht. Der Gegenstand des Unter- nehmens muß aber der Einkauf von Lebens- oder haus- wirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und deren Ab- laß im Kleinen sein. Es gehören mithin nicht hierher die Rohstoffvereine oder die Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaft- licher oder gewerblicher Erzeugnisse (Magazin- vereine, Absatz- z. B. Mollereigenossenschaften) oder die Vereine zur Herstellung von Gegen- ständen und zum Verkaufe derselben auf gemein- schaftliche Rechnung (Produktivenossenschaften). Nicht hierher gehören ferner die sogenannten Konsum- anstalten, welche von den Inhabern größerer gewerblicher Unternehmungen zur Vermittlung des Warenbezugs für

Beamte und Arbeiter der Unternehmung im Nebenbetrieb unterhalten werden. Art. 26 Nr. 4 d. A.

24) Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. § 1 des genannten Reichsgef.

25) Andere als die unter Nr. 4 bis 6 im § 1 des Gef. benannten juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vermögensmassen oder Personenevereine, insbesondere offene Handelsgesellschaften sind als solche der Einkommensteuer nicht unterworfen. Art. 26 Nr. 5 d. A. Bgl. DVG. v. 1. Nov. 93, Entsch. i. St. II, 295, v. 27. März 97, Entsch. i. St. V, 367. Eine gemeinschaftliche Veranlagung von Miterben ist unzulässig. FME. v. 20. Febr. 01, MittS. 42, 6.

26a) Ob ein Sitz in Preußen begründet ist, ergibt sich nötigenfalls aus dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages oder Statuts (§ 182 Abs. 2 Nr. 1, § 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, § 6 Nr. 1 des Gef. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 3 Nr. 1 des Gef. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) oder der Bestätigungsurkunde, bei Berggewerkschaften aus der Belegenheit des Bergwerks. Art. 26 d. A.

26b) Nur diejenigen Aktiengesellschaften unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht, deren statutenmäßiger Sitz sich in Preußen befindet. DVG. v. 18. Okt. 93, Entsch. i. St. II, 264, v. 9. Juni 94, Entsch. i. St. III, 55.

26c) Nichtphysische Personen, welche keinen Sitz in Preußen haben, unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Art. 26 Nr. 2 d. A.

27) Der Fall kann beispielsweise bei einem von mehreren Kreisen oder Städten begründeten Kleinbahnunternehmen vorliegen. Bedingung für die Steuerfreiheit der Gesellschaft ist aber, daß sämtliche Gesellschafter öffentliche Korporationen in Preußen sind. Trifft diese

Voraussetzung auch nur hinsichtlich eines Mitgliedes nicht zu, so ist die Gesellschaft steuerpflichtig. Vgl. Art. 29 Nr. 4 a d. A.

28) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Art. 52 II d. A. Ist in einem Einzelfall das Vorhandensein der Voraussetzungen der Steuerfreiheit zweifelhaft, so ist unter einstweiliger Aussetzung der Veranlagung an den Finanzminister zu berichten. Art. 29 Nr. 4 b d. A.

§ 2.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer¹⁾ alle Personen mit dem Einkommen

- a) ²⁾aus den von der preussischen Staatskasse³⁾ gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
- b) aus preussischem Grundbesitz⁴⁾ und aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.⁵⁾

Die Bestimmung zu b findet auch auf die in § 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten, nichtphysischen Personen⁶⁾ Anwendung.

1 a) Der § 2 behandelt die beschränkte Steuerpflicht, welche sich nur auf das Einkommen aus bestimmten preussischen Einkommensquellen erstreckt. Zu vgl. Art. 2 d. A.

1 b) Für die Fassung des § 2 sind die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Befreiung der Doppelbesteuerung bestimmend gewesen. Zu vgl. Anm. 1 d zu § 1 des Ges.

1 c) Wenn nur Steuerpflicht aus § 2 des Einkommensteuergesetzes vorliegt, sind die §§ 19 und 20 des Einkommensteuergesetzes nicht anwendbar. DVSt. v. 16. Okt. 93, Entsch. i. St. II, 145.

Abzüge von persönlichen Kassenbeiträgen (§ 8 II Nr. 3

des Einkommensteuergesetzes) und von Lebensversicherungsprämien (dieselbst Nr. 4) sind bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche der Einkommensteuer nur nach § 2 des Einkommensteuergesetzes unterliegen, nicht statthaft Art. 25 Nr. 3 d. A.

Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf Einkommen aus preussischen Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern, aus preussischem Grundbesitz oder preussischem Gewerbebetrieb, so sind nur die Zinsen solcher Schulden und solche Lasten abzugsfähig, welche zu den bezeichneten inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zum Zwecke der Verbesserung oder Bebauung des Grundstücks aufgenommen ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend. Art. 24 Nr. 4 d. A.

Im Falle der Besteuerung einer Besoldung usw. aus der preussischen Staatskasse nach § 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen von dieser Besoldung völlig unabhängige Ausgaben bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nicht abgezogen werden. So z. B. nicht an Verwandte zahlbare Renten (DVB. v. 13. Juni 94, Entsch. i. St. III, 68), nicht die Zulage an einen als Offizier dienenden Sohn (DVB. v. 31. Mai 02, Entsch. i. St. X, 22).

Ist die Steuerpflicht einer Ehefrau nur nach § 2 des Einkommensteuergesetzes begründet, so ist sie auch bei bestehender Ehe selbständig zu veranlagern. § 10 des Gesetzes.

1a) Aufrechnung von Verlust und Gewinn aus verschiedenen Einkommensquellen findet auch bei Berechnung des nur nach § 2 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Einkommens statt. DVB. v. 29. Dez. 97, Entsch. i. St. VI, 322.

1b) Im Falle der Steuerpflicht einer Aktiengesellschaft nach § 2b des Einkommensteuergesetzes sind behufs Feststellung des preussischen Steuerobjekts zunächst die steuerpflichtigen Überschüsse für jedes Durchschnittsjahr so zu ermitteln, wie

wenn die Aktiengesellschaft in Preußen unbeschränkt steuerpflichtig wäre und alsdann ist der auf Preußen fallende Teil zu bestimmen. *OVG.* v. 4. März 99, *Entsch.* i. St. IX, 231.

1) Im Falle der beschränkten Steuerpflicht einer Aktiengesellschaft sind nur die Geschäftsjahre, während welcher die preußische Betriebsstätte bestanden hat, bei der Durchschnittsberechnung zu berücksichtigen. *OVG.* v. 12. Nov. 99, *Entsch.* i. St. IX, 236.

2) Voraussetzung für die Anwendung der litt. a des § 2 des Einkommensteuergesetzes ist die Beamtenqualität der betreffenden Person, daher ist, abgesehen von dem Falle, wo es sich um Militärpersonen handelt, die Feststellung der Zivilbeamten-Eigenschaft des eventuell Steuerpflichtigen unerlässlich. *OVG.* v. 11. April 93, *Entsch.* i. St. I, 346, v. 20. Nov. 94, *Entsch.* i. St. III, 120.

3) Die auf Rechnung der Reichskasse oder der Klassen von kommunalen oder anderen öffentlichen Verbänden von der Staatskasse gezahlten Bezüge fallen unter diese Vorschrift nicht. *OVG.* v. 30. Nov. 93, *Entsch.* i. St. II, 340 u. v. 3. Juni 04, *Entsch.* i. St. XII, 17. Ebensovienig Zahlungen aus den auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 gebildeten Lehrer- und Lehrerinnen-Ruhegehaltsklassen. *RMG.* v. 18. Okt. 1901, *Mittg.* 43, 24. *S. a. OVG.* v. 5. Febr. 02, *Entsch.* i. St. X, 23.

Gemäß Art. 14 Nr. 6 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 (*GE. S.* 223 ff.) werden Gehalt, Pension und Wartegeld der im Dienste der Gemeinschaft verwendeten Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus der Kasse des Staates gezahlt, von dem oder in dessen Namen die Beamten angestellt sind. Auf die in Preußen angestellten Beamten dieser Kategorie findet also die Vorschrift des § 2 a Anwendung. *Vgl.* auch *OVG.* v. 4. Okt. 00, *Entsch.* i. St. IX, 13. *RA.* 6 zu Art. 2 d. A.

Die Bezüge von außerhalb Preußens wohnenden

ehemaligen Beamten der braunschweigischen und anderer nachher an den Preuß. Staat übergegangenen Privateisenbahnen an Besoldungen und Pensionen sind steuerfrei, sobald die betr. Beamten nicht in den Preuß. Staatsdienst übernommen worden sind. Ebenso die Pensionen, Witwen- und Waisengelder und Zuschüsse dazu, welche den betr. in den preuß. Staatsdienst übernommenen Beamten bzw. ihren Hinterbliebenen nicht vermöge der für die preuß. Staatsbeamten geltenden Pensions- und Relikten-Versorgungsgeetze, sondern auf Grund ihrer Mitgliedschaft früherer Pensions- u. Unterstützungskassen der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften zufließen. *FRG.* v. 30. Dez. 1902. *MittG.* 46 S. 4.

Der Bezug eines Ruhegehalts aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche hat, wenn auch die Zahlung durch eine Preussische Regierungshauptkasse erfolgt, die Steuerpflicht nicht zur Folge. *OVG.* vom 21. Febr. 95, *Entsch. i. St.* IV, 9 Dagegen gelten die Kasse der Preuß. Witwen-Versorgungsanstalt und die Preuß. Zivil-Pensionskasse als Staatskassen. *FRG.* v. 18. Juli 1872. Der dem Preussischen Anteil an den Kommunion-Hüttenwerken am Unterharz entsprechende Teil der Kasse dieser Werke gilt als Preussische Staatskasse. *OVG.* v. 13. Dez. 98, *Entsch. i. St.* VII, 365.

Deutsche Militärpersonen, einschl. der württembergischen, erhalten ihre Besoldung aus der Reichskasse. Nur die bayerischen Militärpersonen werden aus der bayerischen Staatskasse besoldet.

4a) Zum Einkommen aus preussischem Grundbesitz gehören auch die Beträge, welche aus den Überschüssen der Einkünfte preussischer Fideikommissgüter für den Fideikommissbesitzer oder Geschwister desselben während ihrer Minderjährigkeit kapitalisiert werden. *OVG.* v. 3. Dez. 97, *Entsch. i. St.* VI, 317.

4 b) Der beschränkten subjektiven Steuerpflicht unterliegen auch Personen (physische wie nichtphysische) mit dem Ein-

kommen aus gepachteten in Preußen belegenen Grundstücken. *OVG.* v. 18. Dez. 94, *Entsch.* i. St. III, 157.

4c) Durch Erlangung des Miteigentumsrechts an einer Erbschaft, zu welcher in Preußen belegene Grundstücke gehören, kommt auch derjenige, der nicht unbeschränkt — also nicht mit Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt — steuerpflichtig ist, in den Besitz einer preuß. Einkommensteuerquelle. *OVG.* v. 25. Juni 97, *Entsch.* i. St. VI, 153.

4d) Das Recht auf den Bezug einer Rente aus einer Familienstiftung bleibt dagegen auch dann ein persönliches Recht auf periodische Hebungen und wird nicht zum Einkommen aus Grundbesitz, wenn die Mittel zur Erfüllung der Stiftungszwecke aus Grundbesitz gewonnen werden. *OVG.* v. 4. März 03, *Entsch.* i. St. XI, 144.

5a) Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Kontore, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter. Art. 2 d. A. Voraussetzung für die Annahme einer Betriebsstätte bei beschränkter Steuerpflicht ist ein Betrieb, der auf einer mehr oder minder dem Betriebe gewidmeten und tatsächlich dienenden Stelle ausgeübt wird. Eine Betriebsstätte, der die Eigenschaft eines bleibenden örtlichen Mittelpunktes als auf sie angewiesenen Betriebes mangelt, gibt es nicht. *OVG.* v. 23. Jan. 02, *Entsch.* i. St. X, 122. S. a. *OVG.* v. 31. Okt. 95, *Entsch.* i. St. IV, 383.

Der regelmäßige Besuch von Wochenmärkten in verschiedenen in Preußen belegenen Orten seitens eines Ausländers rechtfertigt nicht die Annahme einer preußischen Betriebsstätte. *OVG.* v. 24. Mai 05, *Entsch.* i. St. XII, 14.

Über die Voraussetzungen für die Annahme preußischer Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstiger gewerblicher

Betriebsstätten beim Grundstückshandel vgl. *DBG.* vom 17. Nov. 00, *Entsch. i. St. IX*, 11, v. 21. Jan. 03, *Entsch. i. St. XI*, 22; beim Holzhandel auf einem gepachteten Holzlagerplatz, *DBG.* v. 22. Okt. 03, *Entsch. i. St. XI*, 24, bei einem Baugeschäft an dem Orte, wo Bau- oder Erdarbeiten längere Zeit hindurch ausgeführt werden, *DBG.* v. 31. Dez. 03, *Entsch. i. St. XI*, 25 u. v. 30. Sept. 05, *Entsch. i. St. XII*, 15.

5 b) Zu vgl. *RA.* 7 zu Art. 2 d. A. Dieselbe gibt folgende Zusammenstellung der wichtigsten Grundzüge über die Voraussetzungen einer die Steuerpflicht in Preußen begründenden Betriebsstätte, wie solche das königl. *DBG.* namentlich in den *Entsch.* vom 18. April 95 (*IV*, 342 ff.), v. 18. Juni 96 (*V*, 163 ff.), v. 29. Febr. 96 (*V*, 404 ff.), v. 8. u. 14. Okt. 97 (*VI*, 240 ff. u. 241 Anm.), v. 25. Nov. 97 (*VI*, 427 ff.) übereinstimmend für die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer angenommen hat.

1. Ein selbständiger Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit sich lediglich als Ausübung des eigenen Vermittlungsgewerbes darstellt, betreibt damit nicht das Gewerbe der von ihm vermöge eines Auftrags- oder Vollmachtsverhältnisses vertretenen auswärtigen Firma, auch wenn er die Interessen derselben ständig wahrnimmt.

Dies gilt insbesondere in der Regel von denjenigen Agenten, welche als Spezial-Agenten für eine Versicherungsgesellschaft oder Hypothekenbank tätig sind, das heißt: für die Gesellschaft im Publikum werben, ihr die zum Abschluß von Versicherungen oder Darlehnsverträgen bereiten Personen zuführen, oder die an sie aus dem Publikum ergehenden Anträge entgegennehmen, um den Abschluß der Geschäfte zu vermitteln.

2. Dagegen ist die Begründung einer Betriebsstätte des auswärtigen Unternehmers und somit seine Steuerpflicht in Preußen anzunehmen, wenn der hiesige

ständige Vertreter in einem persönlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse oder in beamtenähnlicher Stellung zu dem Unternehmer sich befindet, dessen Willen und beständiger Leitung unterworfen und eben dadurch dessen Organ und Gehilfe ist.

3. Der das eigene Vermittlungsgewerbe betreibende Agent (siehe Nr. 1) kann zwar durch dieselbe Tätigkeit, die sich als Ausübung des Vermittlungsgewerbes darstellt, nicht zugleich als Vertreter eines anderen das Gewerbe betreiben und umgekehrt.

Wohl aber kann eine solche Doppelstellung durch verschiedene von derselben Person nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten begründet werden. Beispielsweise ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Generalagent mit beamtenähnlicher Stellung für eine Versicherungsgesellschaft oder Hypothekbank tätig ist und bezüglich desselben Unternehmens gleichzeitig sein eigenes Vermittlungsgewerbe ausübt.

4. Für die Entscheidung der Frage, ob ein „beamtenähnliches“ Verhältnis im Sinne der Nr. 2 und 3 vorliegt oder nicht, kommt es weder auf die äußere Bezeichnung des Vertreters an, noch auf die rechtliche Form, in die das Verhältnis gekleidet ist. Vielmehr bedarf es in jedem Einzelfalle der Ermittlung, ob nach den konkreten Verhältnissen (Inhalt des Anstellungsvertrags und gesamte Geschäftsführung) der Vertreter als Beamter angesehen werden muß. Dies ist zu bejahen, wenn die Mittelsperson auf Grund des durch den eingegangenen Vertrag zu dem auswärtigen Unternehmer begründeten Abhängigkeitsverhältnisses, Handlungen, die ihm von demselben aufgetragen werden, vorzunehmen verpflichtet ist.

Dafür, daß ein Generalagent im eigentlichen Sinne die Stellung eines Beamten habe, spricht im allgemeinen die Vermutung.

Vgl. auch *OBG.* v. 7. Juni 98, *Entsch. i. St.* VII, 444, v. 18. Jan. 00, *Entsch. i. St.* VIII, 439, v. 31. Mai 02, *Entsch. i. St.* X, 391, v. 25. Mai 04, *Entsch. i. St.* XII, S. 268.

6) Auf andere als die im § 1 unter 4—6 bezeichneten nichtpöblichen Personen findet die Vorschrift keine Anwendung, z. B. nicht auf offene Handelsgesellschaften. *OBG.* v. 27. März 97, *Entsch. i. St.* V, 367.

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;¹⁾
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.²⁾

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen³⁾ und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in

welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

1a) Hiernach bleiben steuerfrei die bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) der deutschen Bundesstaaten und fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar diese alle ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Ferner die in den Diensten dieser Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen — soweit sie Ausländer sind. Art. 38 d. A.

1b) Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den Vertretern fremder Mächte ist den Steuerbehörden nicht gestattet. Siehe FRC. v. 3. Febr. 1896, MitthG. 33 S. 26 und Art. 78 VIII d. A.

2a) Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsuln fremder Mächte fungierenden preussischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln. Art. 38 Nr. 5 d. A. Siehe auch DVG. v. 23. April 02, Entsch. i. St. X, 12.

2b) Zu den Hiernach befreiten Personen gehören auch:

1. die zu preussischen Truppenteilen kommandierten argentinischen, chilenischen, chinesischen, mexikanischen, rumänischen, russischen, schwedischen, serbischen, türkischen Offiziere;
2. die mit der Beaufsichtigung des Baues und der Abnahme auf deutschen Werften erbauter Kriegsschiffe, oder mit der Abnahme in Deutschland gefertigter Waffen, oder mit der Beaufsichtigung des Baues von Lokomotiven beauftragten amerikanischen, argentinischen, brasilianischen, mexikanischen, portugiesischen, russischen, serbischen, türkischen Staatsangehörigen;

3. die in Preußen wohnhaften Beamten der Spanischen Finanzdelegation;
4. die mit der Beaufsichtigung der Ausbildung junger Chinesen in Deutschland beauftragten chinesischen Staatsangehörigen;
5. die in Preußen stationierten niederländischen Konsularbeamten, welche niederländische Untertanen sind und in Preußen weder ein Gewerbe noch eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, sowie die in Preußen stationierten niederländischen Berufsbeamten des Konsular-Subalternendienstes;
6. die in Preußen stationierten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fachberichtersteller des Ungarischen Ministerli, welche ungarische Staatsangehörige sind, jedoch nur in bezug auf die in dieser Eigenschaft von ihnen zu beziehenden Gebühren und sonstigen Einkünfte. *RM. 41 zu Art. 38 d. U.*

3) Die Befreiungen zu Nr. 3 u. 4 des § 3 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

- a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Befoldungen, Pensionen und Wartegeldern,
- b) aus preußischem Grundbesitz,
- c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten,

es müßte denn die Vereinbarung auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird. *Art. 38 d. U.*

2. Objektive Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 4.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark.¹⁾

1) Die Vorschrift erstreckt sich auf physische wie auf nichtphysische Personen.

§ 5.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen¹⁾²⁾ aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete³⁾ belegenen Grundstücken,⁴⁾ den daselbst betriebenen Gewerben,⁵⁾ sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen⁶⁾ und Zivilbeamte⁷⁾ sowie deren Hinterbliebene aus der Klasse eines anderen Bundesstaates⁸⁾⁹⁾¹⁰⁾ beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119);
2. das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer¹¹⁾ aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb,¹²⁾ sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen¹³⁾ in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;
3. das Militäreinkommen¹⁴⁾ der Personen des Unteroffizier-¹⁵⁾ und Gemeinenstandes und derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Dienststeinkommen beziehen, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen¹⁶⁾ des aktiven Heeres und der aktiven Marine;¹⁷⁾¹⁸⁾
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens

derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben.¹⁹⁾ Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;

5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen,²⁰⁾ die durch Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gebühren sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde;²¹⁾
6. die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen;
7. die Zinsen der bei landschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, soweit die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig²²⁾ ist.

1) Die Vorschrift steht im Einklange mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Zu vgl. Anm. 1 d zu § 1 des Ges.

2) Die bei der Bewirtschaftung von Grundstücken in einem anderen deutschen Bundesstaate eingetretenen Verluste bleiben bei der Veranlagung zur Preussischen Einkommensteuer ebenso außer Betracht wie die erzielten Überschüsse. OVG. v. 16. Okt. 93, Entsch. i. St. II, 150, v. 8. Juni 95, Entsch. i. St. IV, 119.

3) Nach dem Staatsvertrage mit Oesterreich vom 21. Juni 1899 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen

(abgedruckt in Anhang unter III) ist hier hinzuzusetzen: „oder in Oesterreich“.

4) Das Einkommen aus im außerdeutschen Auslande belegenen Grundbesitz ist auch dann zur Steuer heranzuziehen, wenn es im Auslande mit einer gleichartigen Steuer belastet ist. Siehe jedoch Nr. 2 des § 5 des Gef.

5) Siehe Anm. 5—8 zu § 11 des Gef.

6) Zu vgl. § 4 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872, welcher bestimmt:

Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

7) Zur Frage, wann die Befoldung eines Beamten „aus der Kasse eines anderen Bundesstaates“ bezogen wird zu vgl. DVB. v. 18. Juni 97, Entsch. i. St. VI, 207.

8) Zu vgl. Anm. 3a zu § 2. — Die Heranziehung einer Pension, die ein in Preußen Steuerpflichtiger bezieht, ist nur dann ausgeschlossen, wenn ein anderer Bundesstaat (nicht das Reich) zur Zahlung verpflichtet ist. DVB. v. 22. Sept. 93, Entsch. i. St. II, 343.

9) Nach dem Staatsvertrage mit Oesterreich vom 21. Juni 1899 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen (abgedruckt im Anhang unter III) ist hier hinzuzusetzen:

Außer Ansatz zu lassen ist auch das Einkommen aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche aus einer österreichischen Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) gezahlt werden. Art. 3 II Nr. 1 d. V.

10) Außer Ansatz bleiben auch Besoldungen, Pensionen und Wartegelder, welche an in japanischen Staatsdienst übergetretene preussische Staatsangehörige aus der japanischen Staatskasse gezahlt werden. FME. v. 24. Juni 1901, MittS. 43 S. 4. Art. 3 II Nr. 1 d. V.

11) Auf Inländer erstreckt sich diese Befreiung nicht. Art. 3 II Nr. 2 d. V.

12) Soweit dasselbe nicht bereits nach § 5 Nr. 1 außer Ansatz zu lassen ist, wie z. B. das Einkommen eines Eng-

länders aus österreichischem Grundbesitz. Vgl. Art. 3 II Nr. 2 d. A.

13a) Vgl. Anm. 16 a-c zu § 1 des Ges.

13b) Von einem Ausländer, der nur öfter im Jahre auf seinem Gute verweilt, um die Wirtschaftsangelegenheiten persönlich zu prüfen und vielleicht auch selbst tätig einzugreifen, wird noch nicht ohne weiteres angenommen werden können, daß er sich „des Erwerbes wegen“ daselbst aufhalte. Diese Annahme wird erst begründet sein, wenn der zeitweilige Aufenthalt unmittelbar auf die Absicht des Erwerbes gerichtet ist und mit dem durch die Bewirtschaftung des Gutes erzielten Reinertrage in einem nachweisbaren ursächlichen Zusammenhange steht. Vgl. OBG. v. 7. April 00, Entsch. i. St. IX, 3.

14a) Die an Stelle der Militärlöhnung tretende Leistung der Zivilbehörde an einen zu einer solchen behufs Probedienstleistung kommandierten, noch im aktiven Dienst befindlichen Unteroffizier gilt als dessen steuerfreies Militäreinkommen. FME. v. 19. Jan. 1878, MittS. 7 S. 40. Aber ein zur Probedienstleistung bei einer Zivilbehörde beurlaubter Gendarm ist nicht als eine zur Probedienstleistung kommandierte Militärperson des Heeres anzusehen; seine Bezüge aus einer Zivilstaatsklasse sind daher nicht steuerfrei. OBG. v. 7. Juli 98, Entsch. i. St. VII, 161.

14b) Militärmusiker, welche gewerbsmäßig gegen Entgelt Musikaufführungen veranstalten oder bei solchen mitwirken, sind mit dem hieraus fließenden Einkommen steuerpflichtig. FME. v. 5. April 1875, MittS. 2 S. 11. Die Zulagen der Militärmusiker aus den Musikfonds der Regimenter sind dagegen als Militäreinkommen nicht steuerpflichtig. OBG. v. 15. Okt. 02, Entsch. i. St. XI, 138.

15a) Vgl. das Verzeichnis Beilage II zum Gesetz betr. den Servistarif usw. vom 26. Juli 1897 unter A 4—A 7 (RGBl. S. 625—627) und Nr. 9 zu Art. 3 d. A. Zum Unteroffizier- bzw. Gemeinenstande gehören insbesondere auch die Feldwebel, einschließlich der Feldwebelleutnants

(DVG. v. 11. Okt. 05, Entsch. i. St. XII, 19), sowie alle diejenigen Militärpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleich stehen, wie Unterroßärzte, Waffenmeister, Festungsbauzeichner, Ballmeister, Lazarettaufseher, Rabattenhausverwalter. Die Feldjäger und Oberjäger im Dienst des reitenden Feldjägerskorps, die Roßärzte, Korpsroßärzte und Oberroßärzte, ferner die Rüksenmacher und Sattler der Truppenteile gehören dagegen nicht zu den Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und sind daher auch mit ihrem dienstlichen Einkommen zur Einkommensteuer heranzuziehen, soweit sie nicht etwa das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Dienstehinkommen beziehen. Art. 3 II Nr. 3 d. A. DVG. v. 18. Okt. 95, Entsch. i. St. IV, 168. FME. v. 23. Okt. 1895, MittJ. 33 S. 3, DVG. v. 14. Febr. 95, Entsch. i. St. IV, 169.

15 b) Steuerfrei ist das Dienstehinkommen der Wachtmeister und Mannschaften der Landgendarmarie. Art. 3 II Nr. 3 d. A.

15 c) Bei Offiziersmessern der Marine angestellte Kellner und Köche gehören zu den Personen des Soldatenstandes, ihr Lohn stellt ein Militäreinkommen im Sinne des § 5 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes dar. DVG. v. 13. April 99, Entsch. i. St. VIII, 7.

16) Zu vgl. das Verzeichnis der zum deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen, in der Anlage zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174) und § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45).

17) Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff oder Fahrzeug der Kaiserlichen Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (vgl. § 164 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872, RGBl. S. 174.)

Unter „heimischen Gewässern“ ist das Gebiet der Ost- und Nordsee — die letztere im Norden durch den Breiten-

parallel von 60° Nordbreite, im Westen nördlich von Schottland durch den Meridian von 3° Westlänge von Greenwich und südlich von England von der Linie Dover-Calais begrenzt — zu verstehen (vgl. die durch Verfügung vom 26. März 1887, Mittl. 21 S. 46 mitgeteilte Bekanntmachung des Chefs der Admiralität vom 14. März 1887). *RA.* 80 zu Art. 86 d. A.

18) Ist dieser Vorschrift entgegen steuerfreies Militäreinkommen irrthümlich zur Steuer veranlagt worden, so hat die Abgangstellung von Amtswegen zu geschehen und die Rückzahlung zu Unrecht erhobener Steuerbeträge ist nicht von rechtzeitiger Anfechtung der Veranlagung durch die ordentlichen Rechtsmittel abhängig zu machen. Vgl. Art. 86 I Nr. 3 d. A., *FRG.* v. 31. Okt. 1892, Mittl. 25 S. 10, auch *FRG.* v. 16. April 1898, Mittl. 35 S. 35.

19) Ohne Unterschied, ob das Einkommen etatsmäßig oder diätarisch ist. Art. 3 II Nr. 4 d. A.

20a) Nur die Pensionserhöhungen sind von der Besteuerung ausgeschlossen, nicht auch die sonstigen Pensionsbeträge.

An Gesetzen kommen zurzeit in Betracht:

- a) die preussischen Gesetze v. 6. Juli 1865 *GS.* S. 777, v. 16. Okt. 1866 *GS.* S. 647, v. 9. Febr. 1867 *GS.* S. 217;
- b) die Reichsgesetze v. 27. Juni 1871 (§§ 12, 13, 48, 56, 71, 72, 89—93) *RGBl.* S. 275, v. 4. April 1874 *RGBl.* S. 25 (auch § 8), v. 22. März 1891 *RGBl.* 1896 S. 653 (insbesondere § 9), v. 22. Mai 1893 *RGBl.* S. 171 (insbesondere Art. 18 Abs. 1), v. 31. Mai 1901 *RGBl.* S. 193 (insbesondere §§ 19, 20, 23), v. 31. Mai 1906 *RGBl.* S. 565 (insbesondere §§ 11, 12, 13, 37, 43, 49, 67), vom 31. Mai 1906 *RGBl.* S. 593 (insbesondere §§ 13, 14, 26, 40, 57, 68).

Siehe *RA.* 10 zu Art. 3 d. A